Bl 10

No XXXIII

T. Z. Nro 202

Resolutio

Auf den Antrag des Herrn Johann Heyperts Namens des Casino-entrepreneurs vorgestiegen wird der Herr Land- und Stadtgerichts-assessor Stute beauftragt unter Zuziehung des Herrn Secretaire Rühl den Kaufvertrag in aedibus privatis zu Mülheim aufzunehmen. Bruch im Land- und Stadtgericht d. 27ten April 1816.

Plz.

vidit Stute

Rühl

Bruch im Land und Stadt-Gericht den 26ten April 1816

Erschienen der Herr Johann Heyperts aus Mülheim an der Ruhr mit der Anzeige und Ersuchen daß die Entrepreneurs des Casino willens wären, wegen Ankauf eines neu acquirirten Hauses ein Kauf Documents zu ertheilen, er wäre deshalb beauftragt dem verehrlichen Richteramt zu Thätigung dieses Contracts ~~gemeinschaftlich~~ eine Deputation auf morgen Nachmittag in der Casino Gesellschaft zu ersuchen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Joh. Heiperts

Rühl

BC 11

No XXXIII

Verhandelt zu Mülheim im dem locale der Casino Gesellschaft am 27ten april 1816 Abends 7

T. Z. No 226.

Resolutio. Auf die gestern dem Land und Stadtgerichte aus Auftrag der Unternehmer der Casino Gesellschaft gemachte Anzeige des Herrn Johann Heypertz und darauf erfolgte Directorial Verfügung begab sich unterschriebene Deputation des Gerichts hieher um den zwischen den Herrn Hermann Heypertz als Verkäufer und den Unternehmern der Casino Gesellschaft als Ankäufer abzuschließenden Kauf- und Verkauf Contract gerichtlich zu vollziehen. Es erschien hierauf hieselbst zu vor der Herr Verkäufer Herman Heypertz, und die Herren Ankäufer und Unternehmer der Gesellschaft

der zwischen den Herrn Unternehmern der Casino Gesellschaft und dem Herrn Johann Heypertz aufgenommene Kauf und Verkauf Contract wird hierdurch salvo jure tertii von gerichtswegen bestätigt und soll die Eintragung des Besitztitels für die Herren Ankäufer bey fernerer Einrichtung des Hypothecen Wesens sofort erfolgen, wenn zu vor der Herr Verkäufer denselben versprochenen maaßen vollständig berichtigt

haben wird. Übrigens
ist nach anliegender
Formula documenti
das Kaufdocument
zu expediren und
die Kosten von
dem Ankäufern bey
zu fordern.
Brieck im Land
und Stadtgericht
den 14t May 1816
Pate.

1tens der Herr Rath und Rentmeister
Georg Wilhelm Bilger
2tens der Herr Doctor Joh. Friedrich
~~Wilh.~~ Künzel
3tens der Herr Kaufmann Philipp
Heller
4tens der Herr Kaufmann
Bartel Charisius
5tens der Herr Kaufmann Johann
Schmitz jun.
6tens der Herr J. C. Troost Kaufmann
dahier
7tens der Herr Kaufmann
Herm. Wilh. von Eicken
8tens der Kaufmann Herr
Ferdinand Troost
9tens der Kaufmann Herr
Caspar Troost jun.
10tens der Kaufmann Herr
Peter Friedrich Denhardt
11tens der Kaufmann Herr
L. W. Rheinen
12tens der Herr Landgerichts
Assessor Arnold Berghaus

No XXXIII

13tens der herr Landgerichts
Director Carl Bilger
14tens der herr Landgerichts
Secretair Heinrich Schramm
15tens der herr Kaufmann
Hermann Kriens
16tens der herr Kaufmann
Friedrich Wilhelm Fabarius
17tens herr Kaufmann Friedrich
Middendorff
18tens herr Kaufmann Friedrich
Vörster und
19tens der herr Doctor Philipp
Marcks
als Ankäufer, und sämtlich
der Deputation gehörig bekannt
Hierauf gab der herr Hermann
Heppertz zu erkennen daß
er das ihm eigenthümlich
zugehörige hier an der Ruhr
sub Nro 540 gelegene Wohnhaus
mit allen Lasten und Unlasten
Rechten und Gerechtigkeiten
in welcher Hinsicht

No XXXIII

Jahrs dasselbe als sein Eigenthum ab, so daß von diesem Tage an die Gefahr auf die Herrn Ankäufer übergehe.

Drittens reservire er sich die unentgeldliche Bewohnung des Theils des Erdgeschosses, den er jetzt bewohne, bis zum Eilften November dieses Jahrs.

Viertens bewohne der Herr von Forell miethweise einen Theil des Erdgeschosses des Hauses, und der Herr Kaufmann Wiskoll habe pachtweise den dazu gehörigen Keller in Benutzung, weshalb die Herrn Ankäufer vom 1ten may curr: an in seine Stelle als Vermiether treten sollten, und von diesem Zeitpunkte an statt seiner die fällig werdende Miethe für eigene Rechnung

beziehen sollten.

Fünftens Könnten Ankäufer aber das ganze Oberhauß, das heißt aller Gelaß der sich über dem Erdgeschoß befindet, mit dem Ersten May curr in alleinige Benutzung nehmen.

Sechstens sey der Kaufpreis auf Fünftausend zweihundert Rthlr in klevischem Gelde und gangbarer Münze bestimmt ~~der~~ folgender Gestalt bezahlt und vergütet werden solle.

a hafte auf dem Hauße ein Capital von zweitausend sechshundert sechszig Rthlr in französischen Kronenthalern ad 115 stbr, welches die Frau Wittwe von der Schmissen zu fordern habe, und welches also in gangbarer klevischer

No. XXXIII

Währung zweitausend sieben
hundert fünf und sieben
zig Rthlr 38 Sbr in fran-
zösischen Kronthlr zu
zwei Rthlr gerechnet
betrügen. Dieses Capital
übernehmen Herrn Ankäufer
dereinst zu bezahlen, und
vom 1ten May curr an die
Zinsen zu entrichten
b. würden Eilfhundert Rthlr
mit dem ersten May
dieses Jahrs baar zu
seinen Händen ausbezahlt,
und
c. der Rest des Kaufschillings
ad Eintausend dreihundert
Vier und zwanzig Rthlr
22 Sbr am Eilften Novem-
ber dieses Jahrs an
ihm abgetragen.
Unter diesen Bedingungen
übertrug Herr Verkäufer
das Eigenthum des verkauften

Hauses den Herrn Ankäufern
und beerbte sie damit, indem
er sich und seine Nachkommen
davon enterbte, gelobte
Ihnen auch wegen dieses
Kauf und Verkaufs Geschäfts
jederzeit die rechtlichste
vollständigste Währ und Gewähr
zu leisten

Die Herrn Ankäufer
stimmten in den Vortrag
des Herrn Verkäufers in
allen Stücken ein, erkannten
alle aufgeführten Verkaufs
Bedingungen ihrem Willen
gemäß, verpflichteten
sich zu deren Erfüllung
und acceptirten die Ihnen
geschehene Übertragung
des verkauften Hauses
bathen auch den Herrn
Verkäufer bei Fortschreitung
der Regulirung des

No XXXIII

Hypotheken Wesens anzuhalten, die nötigen Beweisstücken über sein bisheriges Eigenthum beizubringen, damit dereinst der titulus possessionis auf ihren Namen im Hypothekenbuche intabuliret werden könne.

Beiderseitige Contrahenten setzten fest, daß die Kosten der Aufnahme dieses Contracts dessen Ausfertigung und die dereinstigen gerichtlichen Auslagen bei Eintragung des Besitztitels von den Herrn Ankäufern getragen, und erstattet werden müßten, gelobten sich unwiederbringliche Festhaltung dieses gerichtlichen Kauf und Verkaufs Geschäfts, entsagten allen dawider möglichen gesetzlichen Einreden nachdem Ihnen die Folgen dieser Entsagung gehörig

15

auseinander gesetzt, und bedeutet
waren, und trugen dahin an,
Ihnen eine beglaubte Ausfertigung
und Document über diese gerichtliche
Verhandlung zu ertheilen.

Nach deutlicher Vorlesung
und Vorlegung zur eigenen Durch=
=sicht genehmigten sämtliche Con=
=trahenten den ganzen Umfang
dieses gerichtlichen Protocolls, weshalb
Ihnen solches zur Unterschrift vorge=
=legt wurde.

Herm. Heipertz als
Verkäufer.
Johann Friedrich Künzel
L. W. Bilger
Barteld Charisius
Joh. Schmitz Jr.
J. C. Troost Senr.
H. W. von Eicken
Ferd. Troost
C. Troost jr.

für P. Fr. Denhard Schöneberg
J. C. H. Bilger
für Herrn Arnold Berghaus
L. Bilger
J. M. Rheinen

No XXXIII

Philipp Marchs.

H. Schramm

Herm: Kriens

Jr. Wm. Jabarius

Fried. Middendorff

Friedrich Vorster

Philipp Heller

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

s. a. u. s.

Rühl

No XXXIII

Wir zum Hochfürstl. hessischen Land und Stadtgerichte verordnete Land und Stadtgerichts-Director und Assessores urkunden auf den Grund eines von uns in Urschrift auf [illegible] Stempel zurückbehaltenen, durch eine Deputation des Gerichts aufgenommenen Protocolls vom 27t April curr. daß vor jener Deputation erschien der Kohlenhändler Herr Hermann Heiperts zu Mülheim an der Ruhr als Verkäufer und die Unternehmer der Casino Gesellschaft daselbst, nemlich

1. der Herr Rath und Rentmeister Georg Wilhelm Bilger
2. der Herr Doctor medicinae Joh. Fried. Kürzel
3. der Herr Kaufmann Philipp Heller
4. der Herr Kaufmann Bartolomaeus Charisius
5. der Herr Kaufmann Johann Schmitz junior
6. der Herr Kaufmann J. C. Froost
7. der Herr Kaufm. Herm. Wilh. von Lüken
8. der Hr. Kfm. Ferdinand Froost
9. der Hr. Kfm. Caspar Froost
10. der Hr. Kfm. Peter Friedrich Denh[illegible]

11. der Herr Kfm. L. W. Rheinen

12. der Herr Landgerichts assessor Arnold Berghaus

13. der Herr Landgerichts Director Carl Bilger

14. der Herr Landgerichts Secretair Heinrich Schram

15. der H. Kfm. Hermann Kriens

16. der H. Kfm. Friedrich Wilh. Faberius

17. der H. Kfm. Friedrich Middendorf

18. der H. Kfm. Friedrich Voerster

19. der H. Doctor juris Philipp Marcks

als Ankäufer und sämtlich der Gerichts Deputation persönlich bekannt, von welchen Comparenten der H. Kohlenhändler Hermann Heiperts als Verkäufer erklärte, daß er das ihm eigenthümlich zugehörige (um folgen die fernern Worte des Protocolls bis über diese gerichtliche Verhandlung zu ertheilen, inclusive). Da nun die Befugniß des H. Verkäufers zum Verkauf des vorgedachten Hauses, anscheinlich nicht zweifelhaft ist, so ist vorläufig dieser Kauf, Übertrags und

Verkaufs

No XXXIII

Vertrag durch eine gerichtliche Verfügung vom heutigen Dato salvo jure tertii bestätigt und soll, wenn bey fortschreitender Einrichtung des Hypothecken Wesens der H. Verkäufer, die übrigen nötigen Erfordernisse zur Begründung seines Besitztitels nachgewiesen haben wird, der titulus possessionis für die Herren Ankäufer im Grund und Hypothecken Buche intabulirt und ihnen der Hypothecken Schein ertheilt werden.

Über gesammte vorstehende Umstände ist dieses gerichtliche Document, in beglaubter Form ausgefertigt worden. Urkundlich unserer Unterschrift und des beygedruckten großen Gerichtssiegels.

So geschehen Broich im Hochfürstl. hessischen Land und Stadtgerichte den 13ten May 1816.

Stehe

exp: aus 2 Bogen
Bilger

Verte!

C. B. No 365

Kosten:

Für die Aufnahme des Kontrakts	4	"	"
Ausfertigungsgebühren	1	8	"
Für das Siegel	"	2	"
Diaeten des Commissarius	2	8	"
Diaeten des Secretarius	1	"	"
Copialien	"	12	"
Werthstempel und Stempel zur Ausfertigung	10	8	"
Dem Gerichtsdiener	"	1	"
	19 Thlr	15 Sgr	

S. Cont. nro. 125

Blatt 19

Sz. J. No. 254

Zur Berichtigung des Besitztitels des Casino Gesellschafts Hauses No. 540

Broich im [illegible]

Gericht d. 9 ½ dec. 1818

Zur Berichtigung des Besitztitels von dem [illegible] zu Mülheim [illegible] sub No. 540 gelegenen Wohnhause nebst Garten und Zubehör, überreicht der director der Casino Gesellschaft Herr Kaufmann Denhard anliegenden gerichtlichen Kaufbrief vom 13t Mai 1816 wonach folgende Interessenten.

1 - Herr Georg Wm. Bilger
2 " Joh: Fried: Künzel
3 " Philip Heller
4 " Bartolomaeus Charisius
5 " Joh: Schmitz junior
6 " Joh: C. Troost
7 " Herrm: Wm. von Eicken
8 " Ferdinand Troost
9 " Caspar Troost junior
10 " Get: Friedrich Denhard
11 " L. W. Rheinen
12 " Arnold Berghaus
13 " director Carl Bilger
14 " Heinrich Schramm

15 Herr Herrm: Kriens
16 " Fried: Wm Tabarius
17 " Friedrich Middendorf
18 " Friedrich Vörster
19 " Philipp Marcks

dieses Erbe für 5200 rt
Lexisch von dem Kohlen-
handler Herrmann
Heipertz angekauft
haben.
Anständigen Lasten
hafte darauf ein jährlich
auf Martini an die
fürstliche Rentei Brock
zu entrichtender Erbpacht
Canon von 17 rt 3 3/4 ß
edictmäßig und an
Schulden zu Gunsten
der Wittwe von der
Schmissen ein Kapital
von 2660 rt die franz.
Kronenthaler von 115 ß.
die Nachsuchung der
Eintragung wegen dieses
Kapitals würde lediglich
der Gläubigerin überlassen
Vorgelesen genehmigt
und unterschrieben

P. F. Denhard

a. u. s.

W. Berghaus

Adjudications-Erkenntniß

In der nach dem Antrage der gemeinschaftlichen Eigenthümer, Herren Dr. Philipp Marcks, Commerzienrath Caspar Troost, Gebrüder Caspar und Ferdinand Troost, Friedrich Wilh. Fabarius, Bartel Charisius, Ludwig Wilhelm Rheinen, Friedr. Forster, Herm. Wm. von Eicken, Herm. Viriens u. Philipp Heller, theilungshalber ausgebrachten Subhastation des zu Mülheim sub No. 540 an der Ruhrstraße zwischen den Besitzungen des Kaufmanns F. W. Fabarius und des Schiffbaumeisters Herm. Thielen gelegenen Cassino-Gebäudes nebst Nebengebäude und Hofraum, wird hiemit vom Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich, den Acten und Gesetzen gemäß, für Recht erkannt,

daß das vorbeschriebene Cassino Gebäude nebst zubehör,

da die bey nothwendigen Subhastationen vorgeschriebenen Formalitäten überall gehörig beobachtet, auch für das die Taxe ad 4033 rt. 10 gr. weit übersteigende Meist-Gebot der Zuschlag genehmigt, u. übrigens mit dem Subhastations-Patente zugleich die Edictal-Ladung allerentwaigen unbekannten Realpretendenten verbunden worden,

mit dem darauf zu Gunsten der Fürstlichen Rentey Broich lastenden jährlichen Erbpachts-Canon von 17 rt. 3 3/4 stbr. edictmäßig dem Wirthen Franz Güldenberg zu Mülheim für das von demselben unter der vorwärdenmäßigen Bürgschaft der Kaufleute Ferdinand Troost u. Philipp Heller

und

und des Gerichts-Secretairs Schramm abgegebenen Lett
und Meist-Geboth von 4740 rt., man schreibt Viertausend
Siebenhundert Vierzig Thaler preuss. Courant und Fünf
Prozent Schlaggelder unter den in vidimirten Ab
schrift hierbey gehefteten Verkaufs-Bedingungen
wie hiemit geschieht, als Eigenthum zu adjudiciren
allen unbekannten Realprätendenten aber, die
sich nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen
Ansprüchen ein ewiges Stillschweigen gegen den
Ankäufer aufzuerlegen. –

Von Rechts Wegen.

Broich, den 17. Januar, 1829.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich.

[illegible]

Publizirt. Broich den 20. Januar 1829

[illegible]

Zu
den Grundacten Mülheim C. 333.

C. L. No. 684.

Heim 333

Blatt 40

Decretum.

Vorstehende Pfand- und Verschreibung ist für den ... auf den gesetzlichen Zins à 3 Thlr. 10 Sgr. pro Cent, mit dem Anhalte der Fälligkeit auf 15 Sgr. Mangel Zahlung und den selben zuzustellen. Inzwischen Requisitum des Namens der Pfandleute einzuziehen.

Hiernächst ist die Originale Verhandlung mit der Grundakten zu belegen.

Geben 12 ten Mai 1829.

Das Gericht der Herrschaft Broich.

Schönzeler

fl. 3199. Mund auf Mangel Sec 06/6 29. L.

Kosten.

Lösung der Obligation	1 Thl.	10 Sgr.	pf.
Fertigung derselben	"	22	6
Schreibgebühren 1/12 Prozt.	5	2	6
Einlegebühren	"	5	"
Zeichengebühren	"	2	6
Porto	"	3	25
Copialien	"	"	"
Summa	11	7	6

Sp. C. Nro. 824.
debet Frau Geldenberg.

Verhandelt Lennep im Fürstlichen Gerichte, den 8 ten Mai 1829.

Vor versammeltem Gerichte erschienen heute der Meist Franz Geldenberg ... und der Schuhmacher Catharina geborene Faulenberg ... zu Mühlheim ..., katholischer mit Zuziehung des ihr zu diesem Geschäfte beigeordneten ... Beistandes, der Lyceen Gerichts Advocat Herr Schramm, und gestanden vermittelst ihres Gerichts bekannt und verbürgten sich Verschreibers ehelich, des Frau Johann Friedrich Wiskott zu Mühlheim d. Ruhr ... auf ihr Verschreiben ein Kapital von Vier Tausend Thaler ... jährlichen Verlaus zu 30 Silbergroschen ... Ein Hundert Prozent ... halber jährlich, in einer Summa von dem selben zurückzuzahlen ...

Neben dieser ihrer Schuld verschrieben Vier Tausend Thaler wollten sie ihren angebrachten Gläubiger mit Vorzug vor ihren andern Gläubigern zu bestellen und setzten zu diesem Behufe ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen, wo es auch immer sich befinden möchte, als Pfand, welches zur völligen Bezahlung der Schuld dienen soll, bis der andere verfahren abgethan werden, dessen sie sich ... Pfandleute ...

Vergleichsattest No. 5137.

No. 101

empfangen, welcher derselbe sein Recht an dieser Schuld-
verschreibung oder deren Ausübung überträgt, das empfangene
Darlehn, von dem ersten Mai an angerechnet, alle Jahre zu
fünf ... vom hundert ~~in halbjährigen~~ Theilen richtig in
kapitalmäßiger Münzsorte zu verzinsen; auch das Kapital
nach sechs Monaten auf vorher geschehene gerichtliche
oder außergerichtliche Loskündigung, welche beiden Theilen
freistehe, in der empfangenen Münzsorte, und einer
unzertrennten Summe dankbarlichst wieder zu bezahlen.
Damit aber mehrerwähnter Gläubiger wegen der
Wiederbezahlung des Kapitals, der Zinsen und etwaigen
Kosten desto besser versichert sein möge, so setzen
die Schuldner alle ihre Haabe und Güter, insbesondere
das zur jenigen Zeit aus der gerichtlichen Subhastation er-
gekaufte zu Mülheim sub No. 540 an der Kuhstraße
zwischen den Besitzungen des Kaufmanns Friedrich Wil-
helm Fabarius und des Schiffbaumeisters Carl Hermann
Thiel gelegene Wohnhaus Gebäude nebst Hintergebäude
den ~~...~~ Hofraum und allem Zubehör

zu einem wahren gerichtlichen Unterpfande dergestalt
hiermit ein, daß der Gläubiger zu allen Zeiten daraus
seine Bezahlung zu suchen freistehen solle. –
Die Schuldner trugen zugleich darauf an, das vorstehende
Darlehnsgeschäft zum Hypothekenbuche einzutragen und
diesen ihren Antrag als eine förmliche Anmeldung
zu betrachten. –
Hierbei ist den Schuldnern das ihnen zustehende
Recht, binnen acht und dreißig Tagen eine Protesta-
tion gegen ihr Bekenntniß, das in der Schuldverschrei-
bung erwähnte Darlehn empfangen zu haben, ins Hypo-
thekenbuch eintragen lassen zu können, gehörig bekannt
gemacht, welchem sie jedoch ausdrücklich entsagt mit dem
Zusatz ~~und nach~~ ~~erklärt~~, dieses Darlehn der Vier Tausend Thlr. wirklich
empfangen zu haben.
Auch ist der Ehefrau Catharina Gildenberg die vorge-
schriebene Verwarnung dahin geschehen:

Bleibt 41 R.

haben außerdem beide Schuldner allen gegen die vorstehende Schuld und Pfandverschreibung etwa sonst noch zulässigen Einreden und Rechtswohlthaten sich ausdrücklich begeben. — Schließlich verpflichteten sich die Schuldner zur Zahlung aller durch die Ausfertigung, Eintragung und dereinstigen Löschung der gegenwärtigen Schuld- und Pfandverschreibung entstehenden Kosten und haben sodann die vorstehende Verhandlung nach vorheriger Vorlesung und Vorlegung zur eigenen Durchsicht dem ganzen Inhalte nach genehmiget und eigenhändig unterschrieben.

Franz Güldenberg Catharina Güldenberg
Johannes ff

a.
~~Wzerghaus~~ Schöppe

Attest

Seitens des fürstlichen Gerichts der Herrschaft Broich wird hiedurch bekundet, daß vorstehendes Dokument welches d. 8t May cur: zur Hypothekarischen Eintragung auf das vor einiger Zeit aus der gerichtlichen Subhastation angekaufte zu Mülheim sub No 540 an der Ruhrstraße zwischen den Besitzungen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Fabarius und des Schiffbaumeisters Hermann Thielen gelegene Cassino Gebäude nebst Nebengebäuden Hofraum und allem Zubehör präsentirt worden, der Form und dem Inhalte nach zu dieser Eintragung in so fern qualifizirt ist als die Besteller der Hypothek ihr Eigenthumsrecht an obiger Besitzung künftig vorschriftsmäßig nachweisen werden.

Urkundlich
Broich d. 12t May 1829
[illegible]

auf 15 Sgr Stempel.

Hypothekenschein.

Zufolge Hypothekenbuchs von Mülheim Volumen I. folio 133 No. 34

Besitzet

der Wirth Franz Güldenberg das in der Herrschaft Broich, Bürgermeisterei und Stadt Mülheim sub No. Cat: 540 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, enthaltend nach Art: 125 der Grundsteuer-Mutterrolle an Größe 85 Ruthen 10 Fuß preußischen Maaßes.

---

der Wirth Franz Güldenberg, welcher diese Besitzung während seiner Ehe mit der Catharina Paulerberg, womit derselbe nach den Bestimmungen des Code Napoleon in Gütergemeinschaft lebte, allein ankaufte, den Besitztitel aber als Acquaestus thori auf gemeinschaftlichen Namen eintragen ließ, hat nach dem Tode seiner am 10t. November 1833 gestorbenen Ehefrau Catharina geborne Paulerberg auf Grund des §. 9. des Publikations-Patents vom 9t. September 1814 die Regulirung der Erbfolge nach dem Allgemeinen Landrechte gewählt, und ist daher der Verhandlung vom 6t. Februar 1834 gemäß, titulus possessionis ex decreto vom 30t. November 1836 auf seinen alleinigen Namen umschrieben worden. —

Confer: Grundakten folio 54

Darauf sind eingetragen:

I sub rubrica II. onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition:

1 Siebenzehn Reichsthaler drei und drei viertel Stuber edictmäßig, muß als jährlicher Erbpachtskanon an die fürstliche Rentei zu Broich entrichtet werden. —

Eingetragen ex decreto vom 22t. August 1829

Confer: Grundakten folio 38

II

II sub rubrica III gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten:

1. Viertausend Thaler preußisch Courant verschuldet Besitzer gemäß gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 12. May 1829, gegen fünf Prozent in halbjährigen Theilen zu zahlende Zinsen und sechsmonatliche Aufkündigung, dem Kaufmann Johann Friedrich Wiskott zu Mülheim, und hat zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten die ganze Besitzung zur Hypothek gestellt.
Eingetragen ex decreto vom 22. August 1829
Confer: Grundakten folio 40. 41.

2. Vierhundert Thaler preußisch Courant verschuldet Besitzer zufolge gerichtlicher Obligation vom 18ten September 1835, gegen fünf Prozent Zinsen und halbjährige Aufkündigung dem Kaufmann Johann Friedrich Wiskott zu Mülheim, unter Verpfändung der ~~[illegible]~~ dieser Besitzung für Kapital, Zinsen und Kosten:—
Eingetragen ex decreto vom 30. November
Confer Grundakten folio 54.

Weiter ist auf diese Besitzung nichts eingetragen und wird übrigens gegenwärtigen Hypothekenschein dem Wirth Franz Güldenberg wegen des für ihn sub rubrica I eingetragenen Besitzes dem Kaufmann Johann Friedrich Wiskott zu Mülheim wegen des für ihn sub rubrica III eingetragenen Kapitals :/

[illegible]